



Amtsblatt

für die
Stadt Bad Lippspringe



20. Jahrgang	29. Juni 2020	Nummer 13/ Seite 1
--------------	---------------	--------------------

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
27/2020	Entziehung eines Stichwegs ab Wendehammer der nord-westlichen Stichstraße des Friedrich-Wilhelm-Weber-Platzes	2-3
28/2020	Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bad Lippspringe	4

Nichtamtliche Mitteilungen

Geplante öffentliche Sitzungen des Rates und der Ausschüsse	4
---	---

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung eines Stichwegs ab Wendehammer der nord-westlichen Stichstraße des Friedrich-Wilhelm-Weber-Platzes (Teilfläche Flur 47, Flurstück 418)

Einziehungsverfügung

Am Wendehammer der nord-westlichen Stichstraße des Friedrich-Wilhelm-Weber-Platzes (Teilfläche Flur 47, Flurstück 418) befindet sich ein Stichweg entlang des Flurstück 361.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Stadtmitte“ hat der Rat diese bisher als Erschließungsstraße festgesetzte Fläche in eine nicht überbaubare Grundstücksfläche umgewandelt.

Durch die Einziehung soll die Fläche nun ihrer bebauungsplanmäßigen Bestimmung zugeführt werden.

Die Straßenteilfläche wird aus den vorstehend näher erläuterten Gründen als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) eingezogen.

Durch die Einziehung verliert diese Teilfläche ihre bisherige Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Der Rat der Stadt Bad Lippspringe hat in seiner Sitzung am 05.02.2020 beschlossen, dass dieser Stichweg keine öffentliche Bedeutung mehr hat und eingezogen werden soll.

Die Stadt Bad Lippspringe hat in ihrer Eigenschaft als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung am 13.02.2020 öffentlich bekannt gemacht. Gegen diese Einziehungsabsicht sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Einziehung der Straßenteilfläche wird hiermit verfügt. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Lage des Weges ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Dieser kann bei der Stadt Bad Lippspringe, Ordnungsamt, Eingang C Fußgängerzone Arminiusstr., Erdgeschoss, Zimmer C 52 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo – Fr	08.30 – 12.30 Uhr
Mo	14.00 – 16.00 Uhr
Do	14.00 – 17.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß

§ 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

**Amtsblatt
für die Stadt Bad Lippspringe**

20. Jahrgang

29. Juni 2020

Nummer 13/ Seite 3

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Ihre Klage muss innerhalb Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) gilt diese Einziehungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Bad Lippspringe, 27.05.2020

gez. Andreas Bee
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

**Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bad
Lippspringe am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27.
September 2020**

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 19.05.20 (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.05.20) weise ich darauf hin, dass sich aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 folgende Änderungen bei der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bad Lippspringe ergeben:

Die Wahlvorschläge sind nunmehr spätestens bis zum **27. Juli 2020, 18Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Bad Lippspringe, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe, einzureichen.

Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften, die für Wahlvorschläge solcher Parteien und Wählergruppen erforderlich sind, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, beträgt nunmehr

- für Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin 126 (statt 210) Unterstützungsunterschriften,
- für Wahlvorschläge in Wahlbezirken 3 (statt 5) Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbezirks,
- für Wahlvorschläge für die Reserveliste 8 (statt 13) Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbezirks.

Stadt Bad Lippspringe, 22.06.2020

gez.
Andreas Bee
Wahlleiter

Nichtamtliche Mitteilungen:

Sitzung des Rates	01.07.2020
Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	14.07.2020
Sitzung des Wahlausschusses	04.08.2020